

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg zu Lübeck-Genin

Nach Artikel 26 Abs.1, Ziff. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland i.V.m. §42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg in der Sitzung am 28.09.2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner mit einem einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht gewährleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Kosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6 Gebührentarif

Ab dem 01.01.2022 gelten folgende Gebühren:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren

1. Wahlgrabstätte (nach Vorgabe des Friedhofs) für Särge

- a) für eine Grabbreite 1.300,00 €
- b) für zwei Grabbreiten 2.250,00 €
- c) jede weitere Grabbreite 1.000,00 €

2. Grabstätte für Särge bis 1,20 m (Kindergrab)..... 650,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte (nach Vorgabe des Friedhofs)

- a) für zwei Urnen 1.000,00 €
- b) für drei Urnen 1.200,00 €

4. Urnengemeinschaftsgrabstätten

- 4.a. Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte 2.200,00 €
(inklusive Beschriftung auf Grabplatte) für 20 Jahre, Verlängerung nicht möglich
- 4.b. Grabstätte in einer Partner-Urnengemeinschaftsgrabstätte 5.600,00 €
(für 2 Urnen, ohne Grabstein) für 30 Jahre, Verlängerung möglich

5. Grabstätte im Urnenfeld, mit kleiner Namenstafel 850,00 €

6. Für die *zusätzliche* Beisetzung einer Urne

in einer Wahlgrabstätte für Särge (bis zu 2 Urnen pro Grabbreite) 200,00 €

7. Wiedererwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten aufgrund einer Beisetzung

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1-6 berechnet. Die Mindestdauer der Verlängerung beträgt 5 Jahre. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

8. Besondere Grabform

Doppelgrabstelle für 2 Särge, komplett in Stein eingefasst und mehr als die Hälfte der Oberfläche mit Stein bedeckt (gruftähnliche Grabform), nur möglich als Kompletterwerb einschließlich der Gebühren für die Bestattung, der Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und der erforderlichen Verwaltungsgebühren für zwei Beisetzungen für 20 Jahre 7.000 €
Verlängerung pro Jahr 200 €

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde
und Überlassung der Friedhofssatzung 35,00 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals
 - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der
jährlichen Prüfung der Standfestigkeit und Rückbau nach der Nutzung...200,00 €
 - b) eines liegenden Grabmales einschließlich Rückbau nach der Nutzung....130,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze
und der überflüssigen Erde

1. Für Erdbestattungen
 - a) Särge bis 1,20 m (Kindersärge)400,00 €
 - b) Särge über 1,20 m600,00 €
2. Für Urnenbeisetzungen
einfache Urnenbeisetzung250,00 €
3. Für Sargträger
.....250,00 €

IV. Benutzung der Friedhofseinrichtungen pro Beisetzung280,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 2.100 00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne..... 750,00 €

§7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8
Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev-Luth. Kirchengemeinde St. Georg zu Lübeck Genin unter: www.kirchengemeinde-genin.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 17. Oktober 2017 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Ev. - luth. Kirchengemeinde St. Georg
zu Lübeck-Genin**

Lübeck, den 02.02.2022

Der Kirchengemeinderat

(L.S.)

...gez....Monika...Paustian.....
(Vorsitzende des Kirchengemeinderates)

.....gez. Hans-Georg Meyer.....
(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 02.02.2022
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 07.07.2022

3.
Der Hinweis zur Veröffentlichung gem. § 8 der Friedhofsgebührensatzung in den „Lübecker Nachrichten“ erfolgte am2022

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2022.